

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 20. Dezember 1955

67. Stück

- 242.** Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Wien EZ 423 und 758, KG Oberlaa-Stadt (chem. Exerzierplatz Laaerberg).  
**243.** Verordnung: Grunderwerbsteuer-Durchführungsverordnung 1955.  
**244.** Verordnung: Erstreckung einer in der Verordnung BGBl. Nr. 21/1952 bestimmten Frist.  
**245.** Verordnung: Gewährung einer Sonderzahlung an die Bundesbediensteten und die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen.  
**246.** Kundmachung: Gewährung einer Sonderzahlung an die Bediensteten, deren Bezüge nach der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen oder nach der Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen geregelt sind, sowie an Ruhe(Versorgungs)genußempfänger der Österreichischen Bundesbahnen.

**242.** Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Wien EZ 423 und 758, KG Oberlaa-Stadt (chem. Exerzierplatz Laaerberg).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften in Wien EZ 423 und 758 der Katastralgemeinde Oberlaa-Stadt (chem. Exerzierplatz Laaerberg) zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Raab                      **Körner**                      Kamitz

**243.** Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Dezember 1955 zur Durchführung des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (Grunderwerbsteuer-Durchführungsverordnung 1955).

Auf Grund des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, wird verordnet:

§ 1. Für die Anzeige der unter das Grunderwerbsteuergesetz 1955 fallenden Erwerbsvorgänge ist ein Vordruck nach beiliegendem Muster zu verwenden.

§ 2. Der Anzeige ist eine Abschrift der über den Erwerbsvorgang ausgefertigten Schrift (Urkunde, Beschluß usw.) anzuschließen, wenn über den Erwerbsvorgang eine Schrift ausgefertigt wurde.

Kamitz

**244.** Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 5. Dezember 1955, womit die in der Verordnung BGBl. Nr. 21/1952 bestimmte Frist erstreckt wird.

Auf Grund der §§ 71 und 78 Abs. 2 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 46/1947, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

### Artikel I.

Die im § 15 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 60, über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge vorgesehene, zuletzt durch die Verordnung BGBl. Nr. 21/1952 verlängerte Frist wird bis zum 31. Dezember 1957 erstreckt.

### Artikel II.

Die für Warnkreuze und Warnungstafeln bestimmte Ausgestaltungsfrist gilt, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 2, auch für die anderen in der Verordnung BGBl. Nr. 60/1947 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen.

Waldbrunner

**245.** Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1955, betreffend die Gewährung einer Sonderzahlung an die Bundesbediensteten und die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen.

Auf Grund des § 68 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, und des

§ 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, sowie des § 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers, „Österreichische Bundesforste“, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Bundesbeamten des Dienststandes, die Personen, die vom Bund Ruhe(Versorgungs)genüsse erhalten, und die Vertragsbediensteten des Bundes, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden sind, erhalten mit der Auszahlung der für Jänner 1956 gebührenden Bezüge, spätestens jedoch am letzten Tage des Dienstverhältnisses, eine einmalige Sonderzahlung.

§ 2. (1) Die Sonderzahlung beträgt 100 S. Sie erhöht sich um einen einmaligen Zuschlag zum Haushaltzuschuß in der Höhe von 200 S für Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses), die im Bezug einer Kinderzulage oder einer Aushilfe im Sinne des § 12 des Gehaltsüberleitungsgesetzes stehen, und für geschiedene Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses), die für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, ferner für verheiratete Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses), sofern der andere Ehegatte nicht aus einer nichtselbständigen Arbeit oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder zufolge eines Ruhegenuß- oder Rentenanspruches ein Einkommen von mehr als 400 S monatlich bezieht.

(2) Die Sonderzahlung nach Abs. 1 erhöht sich um einen einmaligen Zuschlag von 100 S für jede Kinderzulage (Aushilfe), die der Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) erhält.

(3) Bedienstete, die nicht vollbeschäftigt sind, erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Sonderzahlung. Die Sonderzahlung auf Grund der Teilbeschäftigung gebührt nicht, wenn der Bedienstete neben der Teilbeschäftigung vollbeschäftigter Bediensteter einer Gebietskörperschaft ist.

§ 3. Ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung gebührt, ist nach den dienstrechtlichen Verhältnissen am 31. Dezember 1955 zu beurteilen.

§ 4. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf die unter die Verordnung der Bundesregierung vom 4. Oktober 1949, BGBl. Nr. 256, fallenden Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste sinngemäß anzuwenden.

|         |             |        |        |
|---------|-------------|--------|--------|
| Raab    | Schärf      | Helmer | Kapfer |
| Drimmel | Maisel      | Kamitz | Thoma  |
| Illig   | Waldbrunner | Figl   |        |

**246. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 14. Dezember 1955, betreffend die Gewährung einer Sonderzahlung an die Bediensteten, deren Bezüge nach der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, oder nach der Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, geregelt sind sowie an Ruhe(Versorgungs)genußempfänger der Österreichischen Bundesbahnen.**

Auf Grund des Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 12. Dezember 1955 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird gemäß § 34 Abs. 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, und gemäß § 33 der Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, kundgemacht:

§ 1. Die Beamten des Dienststandes, die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen und die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen der Dienst- und Lohnordnung 1954, BGBl. Nr. 96, anzuwenden sind, erhalten mit der Auszahlung der für Jänner 1956 gebührenden Bezüge, spätestens jedoch am letzten Tage des Dienstverhältnisses, eine einmalige Sonderzahlung.

§ 2. (1) Die Sonderzahlung beträgt 100 S. Sie erhöht sich um einen einmaligen Zuschlag zum Haushaltzuschuß in der Höhe von 200 S für Bedienstete [Empfänger eines Ruhe(Versorgungs)genusses], die im Bezug einer Kinderzulage oder einer Aushilfe im Sinne des § 19 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen stehen, und für geschiedene Bedienstete [Empfänger eines Ruhe(Versorgungs)genusses] die für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, ferner für verheiratete Bedienstete [Empfänger eines Ruhe(Versorgungs)genusses], sofern der andere Ehegatte nicht aus einer nichtselbständigen Arbeit oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder zufolge eines Ruhegenuß- oder Rentenanspruches ein Einkommen von mehr als 400 S monatlich bezieht.

(2) Die Sonderzahlung nach Abs. 1 erhöht sich um den einmaligen Zuschlag von 100 S für jede Kinderzulage (Aushilfe), die der Bedienstete [Empfänger eines Ruhe(Versorgungs)genusses] erhält.

§ 3. Ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung gebührt, ist nach den dienstrechtlichen Verhältnissen am 31. Dezember 1955 zu beurteilen.

Waldbrunner

Finanzamt .....

Muster

B.-R. Post .....

195..

(Vom Finanzamt auszufüllen)

**Veräußerungsanzeige<sup>1)</sup>**

1. Bezeichnung des veräußerten Grundstückes — Grundstücksanteiles<sup>2)</sup>  
 Grundbuchsgericht ....., Katastralgemeinde ....., E. Z. ...., Parzelle .....,  
 Gemeinde .....
2. Grundstücksart: (Ort, Straße, Hausnummer)
  - a) land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück<sup>2)</sup>
    - aa) land- und forstwirtschaftliches Grundstück, Flächengröße ..... ha ..... a ..... m<sup>2</sup>  
 (nur auszufüllen bei Veräußerung eines ganzen Grundbesitzes),
    - bb) land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksanteil, Flächengröße .... ha .... a .... m<sup>2</sup>  
 (nur auszufüllen bei Veräußerung eines Teiles eines Grundstücksbesitzes);
  - b) Mietwohngrundstück, Geschäfts (Fabriks-) Grundstück, gemischtgenutztes Grundstück, Ein-  
 familienhaus, sonstiges bebautes Grundstück<sup>2)</sup>;
  - c) unbebautes Grundstück, z. B. Baugrundstück<sup>2)</sup>, Flächengröße ..... m<sup>2</sup>,  
 Kaufpreis pro m<sup>2</sup> ..... S.
3. Einheitswert (laut Einheitswertbescheid):
  - zu 2 aa) ....., Finanzamt ....., Aktenzahl .....
  - zu 2 bb) ....., Finanzamt ....., Aktenzahl .....
  - zu 2 b) ....., Finanzamt ....., Aktenzahl .....
  - zu 2 c) ....., Finanzamt ....., Aktenzahl .....
4. a) Veräußerer (Übergeber):
 

|                                           |                |                    |
|-------------------------------------------|----------------|--------------------|
| Zu- und Vorname .....                     | Beruf(e) ..... | Geburtsdatum ..... |
| Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer) ..... |                |                    |
| Veräußerter Anteil am Grundbesitz .....   |                |                    |

  
 b) Erwerber (Übernehmer):
 

|                                           |                |                    |
|-------------------------------------------|----------------|--------------------|
| Zu- und Vorname .....                     | Beruf(e) ..... | Geburtsdatum ..... |
| Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer) ..... |                |                    |
| Erworbener Anteil am Grundbesitz .....    |                |                    |

  
 c) Verwandtschaftsverhältnis zwischen Veräußerer (Übergeber) und Erwerber (Über-  
 nehmer) .....
5. Rechtsvorgang:  
 Kauf, Tausch, freiwillige Versteigerung, Abtretung (Übertragung) der Rechte, Vererbung,  
 Schenkung<sup>2)</sup>,  
 beurkundet von ....., am ..... 195.., Gesch.-Zl. ....
6. Gegenleistung:  
 Kaufpreis, Meistbot<sup>2)</sup>, davon entfallen
  - a) auf Grund und Boden und Gebäude (ohne Betriebsvorrichtung) . . . . . S,
  - b) auf Betriebsvorrichtungen . . . . . S,
  - c) auf Inventar (Zubehör) . . . . . S,
  - d) auf Kosten der Vertragserrichtung . . . . . S,
  - e) auf Vermessungskosten . . . . . S.
 Kaufpreisentrichtung:
  1. Barzahlung . . . . . S,
  2. übernommene Hypotheken . . . . . S,
  3. Kapitalwert der vom Erwerber übernommenen Lasten und Beschränkungen  
 (z. B. Altenteil, Wohnungsrecht, usw.) . . . . . S.
7. Genehmigungsbehörde (falls der Rechtsvorgang einer Genehmigung bedarf):  
 Genehmigung erteilt<sup>2)</sup> am ..... 195.., Gesch.-Zl. ....  
 Genehmigung noch nicht erteilt<sup>2)</sup>.

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe und daß ich außer den hier aufgeführten Leistungen keinerlei Leistungen, seien es Bar- oder Sachleistungen, die mit dem Erwerb der Liegenschaft im Zusammen-  
 hang stehen, übernommen oder erbracht habe.

Diese Veräußerungsanzeige gilt als Steuererklärung im Sinne des § 166 AO.

<sup>1)</sup> Vierfach anzufertigen.<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

(Unterschrift)



# AMTLICHE SAMMLUNG

## WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

### Bisher sind erschienen:

|              |                                                                |                                                                                        |
|--------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1945:</b> |                                                                | Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 .. S 5'—                                                |
| Heft 1:      | Österreichische Straf-<br>prozeßordnung ..... vergriffen       | Heft 8: Vereinsgesetz 1951 ..... S 4'50                                                |
| Heft 2:      | Österreichisches Strafgesetz S 10'—                            | Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 ..... S 4'—                                               |
| Heft 3:      | Vergnügungssteuergesetz<br>für Wien ..... S 1'—                | Heft 10: Giftgesetz 1951 ..... S 4'—                                                   |
| <b>1949:</b> |                                                                | Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 .. S 8'—                                              |
| Heft 1:      | Wohnungsanforderungs-<br>gesetz 1949 ..... S 1'50              | <b>1952:</b>                                                                           |
| Heft 2:      | Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20                              | Heft 1: Verwaltungsgerichtshof-<br>gesetz — VwGG. 1952 .. S 6'—                        |
| Heft 3:      | Wuchergesetz 1949 ..... S 1'—                                  | Heft 2: Lebensmittelbewirtschaf-<br>tungsgesetz 1952 ..... S 7'—                       |
| Heft 4:      | Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—                                | Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz<br>1952 ..... S 4'—                                    |
| Heft 5:      | Staatsbürgerschaftsrecht<br>1949 ..... S 1'50                  | Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—                                               |
| Heft 6:      | Gesetz über die bedingte<br>Verurteilung 1949 ..... S 1'20     | <b>1953:</b>                                                                           |
| <b>1950:</b> |                                                                | Heft 1: Einführungsgesetz zur<br>Exekutionsordnung<br>(EGEO.) ..... S 10'—             |
| Heft 1:      | Patentrecht 1950 ..... S 20'—                                  | Heft 2: Invalideneinstellungs-<br>gesetz 1953 ..... S 7'50                             |
| Heft 2/3:    | Verwaltungsverfahren-<br>Agrarverfahrens-Gesetz .. S 15'—      | Heft 3: Beförderungssteuergesetz<br>1953 ..... S 5'—                                   |
| Heft 4:      | Wiedereinstellungsgesetz<br>1950 ..... S 4'—                   | Heft 4: Markenrecht ..... S 11'—                                                       |
| Heft 5:      | Epidemiegesetz 1950 .... S 7'—                                 | Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 .. S 5'50                                              |
| Heft 6:      | Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—                                | Heft 6: Verfassungsgerichtshof-<br>gesetz — VerfGG. 1953 .. S 12'—                     |
| <b>1951:</b> |                                                                | Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50                                                 |
| Heft 1:      | Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—                                 | Heft 8: Sozialversicherungs-Über-<br>leitungsgesetz 1953 —<br>SV-ÜG. 1953 ..... S 28'— |
| Heft 2:      | Todeserklärungsgesetz<br>1950 ..... S 3'—                      | Heft 9: Verwaltergesetz 1952 .... S 7'—                                                |
| Heft 3:      | Paßgesetz 1951 ..... S 6'—                                     | Heft 10: Wohnungsanforderungs-<br>gesetz 1953 ..... S 10'—                             |
| Heft 4:      | Kraftloserklärungsgesetz<br>1951 ..... S 4'—                   | <b>1954:</b>                                                                           |
| Heft 5:      | Abgabeneinhebungsgesetz<br>1951 ..... S 4'50                   | Heft 1: Eisenbahnenteignungsge-<br>setz — Eisenb.Ent.G.1954 .. S 10'—                  |
| Heft 6:      | Rechtsvorschriften auf dem ,<br>Gebiete der Bodenreform S 16'— |                                                                                        |

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,  
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31, und alle Buchhandlungen